

ANGELSPORTVEREIN  
RURSEE e.V.  
52152 Simmerath - Woffelsbach

# SATZUNG





# Satzung

des Angelsportvereins Rursee e.V., 52152 Simmerath - Woffelsbach

## § 1 Name, Sitz, Verbände

Der Verein trägt den Namen Angelsportverein Rursee e.V.

Er hat seinen Sitz in 52152 Simmerath-Woffelsbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 80147 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Aachen.

Der Verein ist Mitglied im

Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.

dessen Dachverbänden sowie im

Landessportbund NRW e. V., Duisburg

Seine Mitglieder sind mittelbare Mitglieder der in Abs. 2 genannten Verbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Angelsportverein Rursee e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1.1 Hege und Pflege des Fischbestandes in heimatlichen Gewässern sicherzustellen
- 2.1.2 Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensräume und Umweltverschmutzung zu fördern
- 2.1.3 Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Fischerei durch Mitarbeit in jeder Form im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins zu unterstützen
- 2.1.4 Das Wissen um die biologischen Vorgänge im Zusammenhang mit der Fischerei durch geeignete Vorträge und Belehrungen zu verbreiten und zu vertiefen

- 2.1.5 Förderung und Ausübung des waidgerechten Fischens mit der Angel und des Castingsports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder
- 2.1.6 Schaffung und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen durch Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern, Errichtung von Stegen und dergleichen.
- 2.1.7 Einrichtung von Jugendabteilungen sowie deren Bildung und Erziehung
- 2.1.8 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.1.9 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern jedoch ein Vereinsmitglied, insbesondere auch ein Mitglied des Vorstands, im Auftrag des Vereins für den Verein tätig wird, sei es als Geschäftsführer, als Ausbilder, als Übungsleiter oder auf beliebige andere Weise, gilt folgendes:  
Zahlungen an Vorstandsmitglieder und Dienstverträge mit diesem Personenkreis sind zulässig.
- 2.1.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der gültigen Satzung und Beitragsverpflichtungserklärung enthält, dem Vorstand einzureichen. Weiterhin ist die Erteilung einer Bank-Einzugsermächtigung Voraussetzung.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- 3.3 Sie beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises (Sportfischer- Pass)

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 4.1.1 durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung innerhalb einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende an den Vorstand erfolgen,
  - 4.1.2 durch den Tod des Mitglieds oder falls das Mitglied eine Körperschaft vertritt, durch deren Auflösung.
  - 4.1.3 Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis Ende März des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 durch Ausschluss aus dem Verein, falls ein Mitglied

- 4.2.1 gröblich gegen die Satzung oder Vereinsbestimmungen oder gegen waidgerechtes Fischen verstößt,
- 4.2.2 eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied schädigt,
- 4.2.3 aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde keinen Fischereischein mehr erhält oder wegen Fischfrevels bestraft wird,
- 4.2.4 bei seiner Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat, (z.B. über den Ausschluss aus einem anderen Verein)

## **§ 5 Disziplinarmaßnahmen**

- 5.1 Leichtere Verfehlungen eines Vereinsmitglieds können durch eine Verwarnung oder durch den zeitlich befristeten Entzug der Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer bzw. durch die von der FPG bewirtschafteten Gewässer, geahndet werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein zulässig.
- 5.2 Der Ausschluss aus dem Verein oder sonstige Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde beim Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen alle Vereinsrechte. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge verpflichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht
  - 6.1.1 auf Unterstützung und Förderung in der Ausübung der Fischerei, auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen und Vereinsgewässer, soweit nicht besondere Vorschriften diese Rechte einschränken
  - 6.1.2 an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen teilzunehmen
  - 6.1.3 das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen
- 6.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - 6.2.1 den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,
  - 6.2.2 die geltenden Vorschriften bei der Ausübung der Fischerei zu beachten,
  - 6.2.3 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in der verlangten Form zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bis Ende März entrichtet werden.
  - 6.2.4 die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu unterstützen,
  - 6.2.5 dem Verein alle erforderlichen Auskünfte, die dem Vereinsinteresse dienen (z.B. Fangstatistik) zu erteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind
  - 7.1.1 der Vorstand
  - 7.1.2 die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- 8.1 dem geschäftsführenden Vorstand
- 8.2 dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 8.1.1 dem ersten Vorsitzenden
- 8.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 8.1.3 dem Geschäftsführer (Schriftführer und Kassenwart)
- 8.1.4 dem Sportwart
- 8.1.5 dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 8.2.1 den ersten Vorsitzenden der Ortsvereine
- 8.2.2 die Zusammensetzung der Ortsvereinsvorstände regelt die jeweilige Ortsvereinsatzung.
- 8.3 Wahl des Vorstandes
  - 8.3.1 Der erste Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder- / Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hat die Mitglieder- / Delegiertenversammlung das Recht, den ersten Vorsitzenden zur Wahl vorzuschlagenden. In diesem 2. Wahlgang ist ebenfalls die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder / Delegierten erforderlich. Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, haben Vorstand und Mitglieder / Delegierte gleichermaßen Vorschlagsrecht. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet Stichwahl.
  - 8.3.2 Die Vorstandsmitglieder zu 8.1.2 bis 8.1.5 werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder / Delegierten durch die Mitglieder / Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  - 8.3.3 Die Wahldauer beträgt drei Jahre

- 8.4 Rechte und Pflichten des Vorstandes
  - 8.4.1 Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins selbstständig berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
  - 8.4.2 Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder / Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden
  - 8.4.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Mitglieder / Delegiertenversammlung. Er verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.
- 8.5 Dem Vorstand obliegt unter anderem:
  - 8.5.1 die Höhe der Mitgliederbeiträge vorzuschlagen
  - 8.5.2 die Annahme von Hilfskräften für die Vereinsverwaltung,
  - 8.5.3 die Beschlussfassung über Beitritt des Vereins zu Verbänden und Versicherungen,
  - 8.5.4 Vorschläge über Änderung der Satzung,
  - 8.5.5 Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss aus dem Verein, gemäß dieser Satzung
  - 8.5.6 Vorbereitung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung
  - 8.5.7 Besatz der Vereinsgewässer sowie Anschauung oder Bezuschussung von Einrichtungsgegenständen
  - 8.5.8 Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse jedoch der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Der Vorstand kann zu den Mitglieder / Delegiertenversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes Gäste oder Sachverständige hinzu laden.
  - 8.5.9 Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss zusammentreten, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
  - 8.5.10 Die Einberufung des Vorstandes ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Mitglieder / Delegiertenversammlung

- 9.1. Das Stimmrecht der Mitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung delegiert werden. Jeder Ortsverein bzw. die Mitglieder des Hauptvereins werden in der Delegiertenversammlung durch je eine Stimme für je angefangene 25 Mitglieder vertreten. Soweit die Delegierten nicht durch die Vorstände der Ortsvereine vertreten werden, sind Delegierte innerhalb der Ortsvereine zu wählen. Die Mitglieder des Hauptvereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- 9.2 Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 9.3 Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern / Delegierten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen entweder durch Aushang im Vereinslokal, durch einfachen Brief oder elektronische Übermittlung (E-Mail), bekanntzugeben. Eine Mitglieder / Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- 9.4 Zuständigkeit der Mitglieder / Delegiertenversammlung.  
Der Beschlussfassung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
  - 9.4.1 Abänderung und Ergänzung der Satzung
  - 9.4.2 Beschlussfassung über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 9.3.3 Wahl des Vorstandes
  - 9.4.4 Wahl der Kassenprüfer
  - 9.4.5 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - 9.4.6 Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
  - 9.4.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.5 Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder / Delegierte beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- 9.6 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Mitglieder / Delegiertenversammlung sind den Mitglieder nach Möglichkeit durch Rundschreiben bekanntzugeben. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes bestimmt ist.



## **§ 10 Kassenprüfung**

- 10.1 Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach Unterbrechung von einer Wahlperiode möglich.
- 10.2 Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
- 10.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- / Delegiertenversammlung den Kassenprüferbericht und beantragen ggfs. die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Ortsvereine**

- 11.1 Zur Stärkung der Vereinsarbeit und engeren Fühlungnahme der Mitglieder ist die Bildung von eingetragenen oder nichteingetragenen Ortsvereinen erwünscht. Ebenso wird dies für eine dezentrale Kassenführung erforderlich. Die Bildung neuer Ortsvereine bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Besteht ein solcher Ortsverein aus wenigstens 20 Vereinsmitgliedern, so kann er sich einen Vorsitzenden wählen, der dann automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird.
- 11.2 In jedem Ort soll möglichst nur ein Ortsverein gebildet werden.
- 11.3 Die Ortsvereine erkennen die Satzung an. Eingetragene (e.V.) bzw. nichteingetragene Vereine (n.e.V.) besitzen eine eigene Satzung die, angelehnt an der Satzung des ASV Rursee e.V., ausgerichtet ist.

Die Ortsvereine sind als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine (§1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Die Ortsvereine verwalten sich sowohl vereinsrechtlich als auch steuerrechtlich in eigener Verantwortung.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Datenschutz-Grundverordnung wird in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können, unbeachtet der Bestimmungen des § 32 Abs. II BGB, nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- / Delegiertenversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder / Delegierten erforderlich.

## § 14 **Verwendung des Vereinsvermögens bei Fusion, Verschmelzung oder Auflösung**

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen, nach Vereinsauflösung, an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das, nach Beendigung der Liquidation, vorhandene Vereinsvermögen an die Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2020 in Schmidt beschlossen.

